



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

146360 / 724.01

---

## **Teilrevision Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713)**

### **Antrag**

Die Teilrevision der Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713) wird genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

### **Zusammenfassung**

Gemäss den geltenden Bestimmungen in der Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713) nimmt eine Person aus der Schuldirektion an den Sitzungen der Bildungskommission teil, führt dort das Protokoll und unterzeichnet zudem gemeinsam mit dem Präsidium die ausgefertigten Beschlüsse. Dies führt einerseits zu einer unerwünschten Vermischung zwischen dem obersten Organ der Stadtschule, das den Schulbetrieb beaufsichtigt und die strategische Leitung innehat, und der operativen Führungsverantwortung, die von der Schuldirektion wahrgenommen wird. Andererseits stellen sich kritische Ausstandsfragen, wenn die Bildungskommission in ihrer gesetzlich vorgesehenen Funktion als Rechtsmittelinstanz Beschwerden zu beurteilen hat, die sich gegen Verfügungen der Schuldirektion richten. Mit der mit dieser Botschaft unterbreiteten Teilrevision der Geschäftsordnung soll diese Problematik gelöst werden.





## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Die Schuldirektion der Stadtschule ist gemäss dem von der Bildungskommission verabschiedeten Organigramm vom 21. Dezember 2021 von zwei Mitgliedern besetzt. Die Leitungsaufgaben der Schuldirektion werden von der Schuldirektorin bzw. vom Schuldirektor sowie von der Vizedirektorin bzw. vom Vizedirektor wahrgenommen. Nun tritt in der täglichen Praxis regelmässig der Fall ein, dass Verfügungen und Entscheide der Schuldirektion an die Bildungskommission als zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden. Solche Verfügungen und Entscheide beruhen auf diversen Prozessen, in welchen beide Mitglieder der Schuldirektion involviert sind (z.B. Korrespondenzen, Sitzungen, Telefonate). Die Vorbereitungsarbeiten werden in einem Beschwerdedossier von der Schuldirektion zusammengestellt und an die Bildungskommission überwiesen. Bei Beschwerdesitzungen der Bildungskommission ist die Schuldirektion jedoch nicht anwesend. Auch der Auftrag der SVP-Fraktion, Mitte-Fraktion und Mitunterzeichnende zur Überprüfung und Anpassung der rechtlichen Bestimmungen zu den Aufgaben und der Organisation der Bildungskommission wiesen in ihrem Auftrag vom 27. Januar 2022 auf diese "unglücklichen formellen Vorschriften" hin, wonach Beschwerdeentscheide gegen die Schuldirektion, die selbstverständlich dem Spruchkörper nicht angehören, just von dieser selbst mitunterzeichnet würden. Die Problematik ist schon seit längerem bekannt und soll mit der vorliegend beantragten Teilrevision behoben werden.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 28 Schulgesetz der Stadt Chur (RB 711) erlässt der Gemeinderat eine Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung). In Art. 9 Abs. 2 der geltenden Geschäftsordnung ist festgehalten, dass die Schuldirektion für die Führung des Sitzungsprotokolls zuständig ist. In Abs. 4 derselben Bestimmung wird vorgeschrieben, dass ausgefertigte Beschlüsse durch das Präsidium der Bildungskommission und ein Mitglied der Schuldirektion zu unterzeichnen sind. Die Mitwirkung der Schuldirektion an den Beschwerdesitzungen der Bildungskommission, an der jeweils auch die von der Schuldirektion selbst erlassenen Verfügungen behandelt werden, führt zu einer unerwünschten Vermischung zwischen strategischer und operativer Leitung der Stadtschule und verträgt sich zudem nicht mit den gesetzlichen Ausstandsbestimmungen. Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c der Stadtverfassung hat ein Mitglied einer städtischen Behörde bei Verhandlungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es in



gleicher Sache bereits in unterer Instanz einen Entscheid gefällt hat. Exakt dies ist hier der Fall, da es bei den Beschwerdesitzungen der Bildungskommission um Verfügungen der Schuldirektion geht. Diese kann daher weder das Protokoll führen noch den Beschwerdeentscheid mitunterzeichnen.

Ganz abgesehen davon kann die Unterschrift der Schuldirektion auf Beschlüssen der Bildungskommission von den betroffenen Dritten in den wenigsten Fällen nachvollzogen werden. Bei den Beschwerdeführenden entsteht der Eindruck, dass die Schuldirektion beim Entscheid involviert ist und ihren Entscheid nochmals begründe, wenn er abgewiesen wird. Wird ein Entscheid der Bildungskommission zu Gunsten der Beschwerdeführenden gefällt, unterzeichnet die Schuldirektion sogar gegen ihren vorgängigen Entscheid. Zudem kann es sein, dass die Bildungskommission der Schuldirektion Aufgaben erteilt, um die weiteren Prozesse wiederum aufzunehmen. Solche Situationen sind für die Beschwerdeführenden und die Schuldirektion unangenehm. Oft führt es dazu, dass Beschwerdeführende bei der Schuldirektion nachfragen und wissen möchten, weshalb der Entscheid so gefällt wurde. In den vergangenen Jahren wurde festgestellt, dass zum Teil eine weitere Zusammenarbeit und Lösungssuche mit den Beschwerdeführenden für die Schuldirektion sehr schwierig wird, da die Bildungskommission nicht als oberstes Organ der Stadtschule Chur betrachtet wird.

### **3. Prozess der Bearbeitung einer Beschwerde**

Nachstehend wird der Prozess erläutert, welcher jedes Jahr in Bezug auf Zuteilungen in Schuleinheiten (Schulhäuser) erfolgt. Die Schuldirektion nimmt gemäss ihrer Kompetenz die Zuteilung eines Schülers bzw. einer Schülerin in eine Schuleinheit wahr (Eintritt in den Kindergarten, Übergang in die Primar- und Sekundarstufe, Umzüge innerhalb der Stadt sowie Neuzuzüge innerhalb der Volksschulzeit aus anderen Gemeinden). Dieser Entscheid wird den Erziehungsberechtigten von der Schuldirektion mitgeteilt. Bei Fragen oder Unstimmigkeiten können sich die Erziehungsberechtigten wiederum an die Schuldirektion wenden. Dies erfolgt mündlich oder schriftlich. Falls die Erziehungsberechtigten mit den Erklärungen nicht einverstanden sind, können sie eine beschwerdefähige Verfügung anfordern. Gegen diese Verfügung der Schuldirektion können die Erziehungsberechtigten bei der Bildungskommission Einsprache erheben. Die Schuldirektion stellt dem Rechtskonsulenten der Stadt Chur ein Rekursdossier zusammen, welches alle Abläufe und jede Kommunikation beinhaltet. Diese Unterlagen dienen dem Rechtskonsulenten für die Vorbereitung der Beratung in der Bildungskommissionssitzung, an welcher er teilnehmen wird. Die Sitzung findet ohne Vertretung der Schuldirektion statt. Der Entscheid



der Bildungskommission wird jedoch vom Präsidenten der Bildungskommission und der Schuldirektion unterzeichnet.

#### 4. **Problemstellung**

Mit der Unterschrift der Schuldirektion auf dem Entscheid der Bildungskommission entsteht der Eindruck, dass die Schuldirektion an der Rekursitzung anwesend und in die Entscheidungsfindung involviert war. Dies führt in der Regel dazu, dass die Erziehungsberechtigten der Schuldirektion wiederum Fragen zum Entscheidungsprozess und Entscheid stellen.

#### 5. **Vorgeschlagene Teilrevision**

Aus den vorstehend erläuterten Gründen soll eine Anpassung der Geschäftsordnung erfolgen. Die Schuldirektion ist für die Führung des Protokolls zuständig. Das Protokoll ist durch die Bildungskommission an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Das Sitzungsprotokoll ist wie bis anhin nur durch das Präsidium zu unterzeichnen. Die ausgefertigten Beschlüsse sind durch das Präsidium und durch ein weiteres Mitglied der Bildungskommission zu unterzeichnen.

Die neue Bestimmung wird mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft gesetzt.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 24. Mai 2022

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel



## **Anhang**

Synoptische Darstellung Teilrevision Verordnung über die Organisation der Bildungskommission  
(Geschäftsordnung; RB 713)



## Teilrevision Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713)

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 9 Protokoll	<p><sup>1</sup> Im Protokoll werden aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ort und Zeit der Sitzung;</li><li>b) Namen der oder des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der beigezogenen Personen;</li><li>c) Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind;</li><li>d) wesentlicher Inhalt der Verhandlungen (Erwägungen);</li><li>e) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;</li><li>f) Anträge und Erklärungen eines Mitgliedes, wenn Protokollierung verlangt wird;</li><li>g) die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen;</li><li>h) Zirkulationsbeschlüsse, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Schuldirektion ist für die Führung des Protokolls zuständig. Das Protokoll ist durch die Bildungskommission an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Das genehmigte Protokoll ist durch das Präsidium zu unterzeichnen. Die ausgefertigten Beschlüsse sind durch das Präsidium und ein Mitglied der Schuldirektion zu unterzeichnen.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>5</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern der Bildungskommission innert zehn Tagen seit Unterzeichnung zuzustellen.</p>	Art. 9 Protokoll	<p><sup>1</sup> Im Protokoll werden aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ort und Zeit der Sitzung;</li><li>b) Namen der oder des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der beigezogenen Personen;</li><li>c) Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind;</li><li>d) wesentlicher Inhalt der Verhandlungen (Erwägungen);</li><li>e) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;</li><li>f) Anträge und Erklärungen eines Mitgliedes, wenn Protokollierung verlangt wird;</li><li>g) die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen;</li><li>h) Zirkulationsbeschlüsse, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Schuldirektion ist für die Führung des Protokolls zuständig. <b>Davon ausgenommen sind Beschwerdesitzungen.</b> Das Protokoll ist durch die Bildungskommission an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Das genehmigte Protokoll ist durch das Präsidium zu unterzeichnen. Die ausgefertigten Beschlüsse sind durch das Präsidium und <b>durch ein weiteres Mitglied der Bildungskommission</b> zu unterzeichnen.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>5</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern der Bildungskommission innert zehn Tagen seit Unterzeichnung zuzustellen.</p>	